



ign waren GbR
Lloydstraße 3

17192 Waren (Müritz)

Rostock, den 29. Januar 2021

Vorab per E-Mail an: voss@ign-waren.de

Betreff: 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 *Bornkoppelweg*

Zwischen der B110, dem Bornkoppelweg, der Bahntrasse Rostock-Tessin und dem Pastower Weg

hier: Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu o. g. Vorhaben. Im Namen und Auftrag des NABU Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. v. nimmt der NABU Regionalverband „Mittleres Mecklenburg“ e. V. wie folgt Stellung.

Die Gemeinde Roggentin beabsichtigt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 *Bornkoppelweg* in Roggentin im Landkreis Rostock aufzustellen, um zukünftige städtebauliche Ziele aktualisiert darzustellen. Neben einer zusätzlichen Erschließung sollen kleinteilige Gewerbegrundstücke ermöglicht bzw. erweitert werden. Mit der Änderung werden die Biotope DBR06604 (permanentes Kleingewässer, Unterwasservegetation, Soll) und DBR06611 (temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Soll; verbuscht) sowie Waldflächen nachrichtlich mit den dazugehörigen Artenschutzmaßnahmen aus den vorherigen Änderungen übernommen.

Laut Artenschutzfachbeitrag (AFB) befinden sich im Bebauungsplangebiet Vorkommen der Zauneidechse sowie potentielle Vorkommen von Amphibien, Libellen und Fledermäusen basierend auf Angaben aus dem Kartenportal MV (S.6). Jedoch gilt das Gebiet laut Kartenportal M-V, Abfrage Januar 2021 auch als Verbreitungsgebiet des Fischotters. Weiterhin ist im betreffenden MTB (1939-1) das Vorkommen des Fischadlers bekannt. Daten für den Rotmilan sind nicht vorhanden, müssten aber aufgrund der Feuchtbiootope berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist aufgrund der Biotopstruktur ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers nicht auszuschließen. Diese Art wurde im entsprechenden Raster bereits einmal nachgewiesen.

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG
BLZ 100 205 00
Konto-Nr. 3 885 800
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland

Regionalverband
Mittleres Mecklenburg e.V.
Hermannstraße 36
18055 Rostock
Telefon: 0381/ 4 90 31 62

NABU online

Informationen und Service
im Internet: www.NABU-mittleres-mecklenburg.de
E-Mail: info@NABU-mittleres-mecklenburg.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich anerkannter Naturschutzverband Stellung zu naturschutzrelevanten Planungen.

Das Gebiet wurde in der Klassifizierung der Dichtezone des Vogelzuges als Gebiet mit mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzuges eingestuft. Hierzu fehlt fast vollständig eine Bezugnahme. Lediglich ein Formblatt zu den Rastvögeln deutet auf die Bedeutung des Vogelzuges hin. Eine Erfassung der Brutvögel fehlt völlig.

Die letzte Änderung des Bebauungsplanes stammt aus dem Jahre 2015. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung liegen abgesehen von einer Begehung keine Daten zur Erfassung von geschützten Arten vor. Die gemäß § 2 Abs. 3 BauGB gebotene Ermittlung des Arteninventars kann sich auf die voraussichtlich dauerhaft der Verwirklichung des Bauleitplans entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Hindernisse beschränken und ihre Untersuchungstiefe hiernach ausrichten. Auf eine entsprechend umfangreiche Erfassung des Untersuchungsraums kann in der Regel nicht verzichtet werden, wenn der mit der Bebauungsplanung verbundene Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erheblich ist und gefährdete streng oder besonders geschützte Arten betroffen sind. Dies ist bei einer potentiellen Betrachtung schwerlich ausreichend zu bewerten. Das Artenschutzgutachten basiert lediglich auf potentiellen Vorkommen. Diese Vorgehensweise ist nach heutigem Stand nicht ausreichend und kann einen Ermittlungsmangel des Bebauungsplanes bedeuten. Die Maßnahmen zum Artenschutz sind teilweise wenig detailliert ausgeführt und wurden nicht vollständig übernommen. Nur zwei Maßnahmen sind überhaupt in den Festsetzungen des Bebauungsplanes wiederzufinden, obwohl mehrere Maßnahmen im AFB angegeben sind.

Eine Erschließungsstraße wurde bereits eingerichtet. Schutzanlagen für Amphibien oder Reptilien sind hierbei nicht erkennbar.

Im AFB wurde das Vorkommen im Bereich der Bahn nachgewiesen. Genauere Angaben zur Verbreitung bzw. zur Größe der Population fehlen. Aufgrund der Habitatausstattung ist allein eine Verbreitung im gesamten bisher unbebauten, naturbelassenen Gebiet nicht auszuschließen. Entsprechende Maßnahmen sind nur auf die baubedingte Wirkung ausgerichtet. Dabei fehlen Maßnahmen bezogen auf den Habitatverlust. Ein derartiger flächiger Verlust kann je nach Größe der Population durch Aufwertung von Habitaten z.B. durch Lesesteinhaufen und entsprechende Blühflächen kompensiert werden.

Im Plan fehlt die genaue Kennzeichnung der permanenten „Amphibienperre“. Auch fehlen weitere detailliertere Erläuterungen hierzu im Formblatt. Informationen zur Nutzung der Teilhabitate der Amphibien fehlen vollständig. Winter- und Sommerlebensräume für semiaquatische Organismen sind in die Planung mit einzubeziehen.

Auf der Vorhabenfläche befinden sich zwei Sölle sowie eine Waldfläche. Mit einer zweimaligen Begehung ohne weitere Hilfsmittel kann eine Quartierseignung für Fledermäuse bzw. eine minimale Beeinträchtigung nicht festgestellt werden. Daher kann hierbei ein Störungsverbot nicht ausgeschlossen werden. Eine Umnutzung von Flächen und Beseitigung von Gebäuden wird im Formblatt erwähnt. Vorgezogene Maßnahmen hierfür werden nicht dargestellt. Die Aktivität der Fledermäuse und die Nutzung von essentiellen Jagdhabitaten sind unbedingt darzustellen.

In dem bisher wenig beleuchteten Bereich können anlagenbedingt Störungen der Fledermäuse u.a. aufgrund der Beleuchtung auftreten. In der Beschreibung bzw. bei der Festsetzung sind für die Beleuchtungsanlagen die Anwesenheit von Fischottern und Fledermäusen zu berücksichtigen. Das betrifft die Beleuchtungsstärke, die Farbtemperatur als auch die Beleuchtungskegel sowie die Schaf-

fung von unbeleuchteten Schutzzonen. Grundsätzlich ist amberfarbenes Licht mit weniger als 2700K einzusetzen. Die Beleuchtung der Straße und Gebäude muss gerichtet sein.

Für die Gilde der Offenlandbrüter ist eine CEF Maßnahme festzusetzen laut AFB. Diese Maßnahme fehlt jedoch in der Festsetzung. Darüber hinaus sollte während der Bauphase zum Schutz der Rebhühner und der Feldlerche Flatterband verwendet werden.

Konkrete Aufgaben und eine Berichtspflicht zur Ausführung der Maßnahme „ökologischen Baubegleitung“ fehlen. Wie hat die Kontrolle des Reptilienschutzzaunes zu erfolgen? In welchem zeitlichen Abstand?

„Die Maßnahme ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes, jedoch noch nicht vollständig umgesetzt. Insbesondere die südlichen Anpflanzgebote (Heckenstrukturen entlang des Walls) in Anbindung landwirtschaftlicher Freiflächen stellt eine CEF-Maßnahme für die Gilde der Gehölzbrütenden Arten dar.“ Maßnahmenfläche M4 fehlt auf der Planung. In dieser Maßnahme sind Baumpflanzungen eingeschlossen und sollen in der Maßnahmenfläche M3 integriert werden. Diese Fläche ist eine Freileitungstrasse mit maximalen Wuchshöhen von 4m. Das Anpflanzen von Einzelbäumen mit Naturschutzrelevanz ist dabei nicht vollständig möglich. Hier fehlen genauere Angaben zu den möglichen Pflanzorten.

„Da das Anpflanzgebot geändert wird und die ursprünglich geplante Doppelallee nicht umgesetzt wird, ist das Defizit der Baumpflanzungen im Plangebiet zu ermitteln. Die fehlenden Baumpflanzungen werden in eine neue Ausgleichsmaßnahme überführt.“ Konkrete Angaben hierzu sind nicht dargestellt.

Im Plan fehlt die Darstellung eines Gewässers.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise und Informationen zum weiteren Verfahrensverlauf.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Emmert', is written in a cursive style.

- Vorstand -